jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/23 92/18/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;
FrPolG 1954 §3 Abs2 Z2;
PaßG 1969;
StGB §129 Z2;
StGB §130;

Rechtssatz

Einerseits handelt es sich bei den strafbaren Handlungen des Einbruchsdiebstahles und des gewerbsmäßigen Diebstahles durchaus um gewichtige Verstöße gegen die Rechtsordnung, andererseits hat der Gesetzgeber bereits drei rechtskräftige Bestrafungen ua wegen Übertretung des PaßG für ausreichend erachtet, um den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 zweiter Fall FrPolG als verwirklicht anzusehen und allein damit vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd

§ 3 Abs 1 FrPolG ausgehen zu können (Hinweis E 14.10.1991,91/19/0277; E 28.10.1991,91/19/0242). Der aus dem Gesamtfehlverhalten des Fremden (mehrere Tathandlungen gegen

§ 129 Z 2 StGB und § 130 vierter Fall StGB sowie zwei Übertretungen des PaßG) gezogene Schluß, sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet laufe den im § 3 Abs 1 FrPolG genannten öffentlichen Interessen zuwider, ist daher nicht rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180044.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at